Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung

Vom 1. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummern 10 bis 12 werden gestrichen.

   b) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:

   „10. eine Person asymptomatisch, wenn sie die Kriterien nach § 2 Nr. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) [1]Ausgenommen von der Pflicht zur Quarantäne sind asymptomatische Kontaktpersonen, die über

   1. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes und einen Nachweis über eine Auffrischimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,
   2. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch zwei Einzelimpfungen, von denen die zweite nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
   3. einen Nachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes, aus dem ersichtlich ist, dass die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage, aber nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, oder
   4. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Einzelimpfung und eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

   verfügen. [2]Satz 1 gilt nicht, wenn Kontakt zu einer Person bestand, die mit einer Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist, die im Inland noch nicht verbreitet auftritt und vom Robert Koch-Institut definierte besorgniserregende Eigenschaften hat."

   b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

   „(3) [1]Schülerinnen und Schüler, die nur aufgrund eines Kontaktes in der Schule Kontaktperson sind und asymptomatisch bleiben, sind von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen, soweit sie sich an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Schultagen jeweils einem anerkannten PoC-Antigen-Test oder einem im Rahmen schulischer Testkonzepte verwendeten Test unterziehen und dieser jeweils ein negatives Ergebnis erbringt. [2]Letzter Kontakt im Sinne des Satzes 1 ist der Kontakt, der zu der Pflicht zur Absonderung nach den Absätzen 1 und 2 geführt hätte."

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

6. In § 9 Satz 1 wird das Datum „12. Februar" durch das Datum „1. März" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 2022 in Kraft.

Hannover, den 1. Februar 2022

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

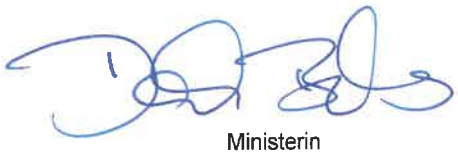

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 und § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden.

Die Änderungsverordnung dient der Anpassung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung an die in Zusammenhang mit der Neufassung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) von Bundesseite festgelegten aktualisierten Kriterien für Ausnahmen von der Quarantänepflicht sowie der weiteren Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 7. Januar 2022 (siehe https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/videoschaltkonferenz-des-bundeskanzlers-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-7-januar-2022-1995228) und vom 24. Januar 2022 (siehe https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2000838/196ba96d5c9f415faf48dbb9178fc24f/2022-01-24-mpk-beschluss-data.pdf?download=1). Gleichzeitig erfolgt eine Klarstellung bezüglich der Berücksichtigung der Regelungen zum „Anlassbezogenen intensivierten Testen" (ABIT) im Schulbereich.

Die Änderungen im Einzelnen sind dem Abschnitt II der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Begriffsbestimmungen):

Durch Buchstabe a erfolgt eine Streichung der Begriffsbestimmungen in den Nummern 10 bis 12. Daher wird die Begriffsbestimmung der bisherigen Nummer 13 redaktionell zur Nummer 10 angepasst. Dies fügt sich in die bestehende Systematik der Verordnung ein.

Daneben wird in Buchstabe b der Regelungsinhalt der bisherigen Nummer 13, nun Nummer 10, insoweit angepasst, dass eine erforderliche Klarstellung erfolgt und die SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung an die geänderten Vorgaben der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung angepasst wird.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absonderung):

Zu Buchstabe a:

Angesichts der schnellen Ausbreitung der hochansteckenden Omikronvariante haben sich Bund und Länder am 7. Januar 2022 auf eine Verkürzung der Fristen für Isolierung (Infizierte) und Quarantäne (Kontaktpersonen) geeinigt, um zu viele gleichzeitige Personalausfälle in Bereichen der kritischen Infrastruktur – wie in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern – zu vermeiden. Die Verkürzung ist fachlich vertretbar, da bei der Omikronvariante nach aktueller Studienlage eine kürzere Inkubationszeit vorliegt und auch die Ansteckungszeit im Fall einer Erkrankung ebenfalls verkürzt zu sein scheint.

Die COVID-19 Epidemie in Deutschland wird mittlerweile zunehmend von der Omikronvariante dominiert und ist mittlerweile vorherrschend. In Niedersachsen sind aktuell 616 518 Infizierte bei einer Sieben-Tages-Inzidenz pro 100 000 Einwohner von 844,5 verzeichnet worden (Quelle: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jan_2022/2022-01-28-de.pdf?__blob=publicationFile, Stand 28.01.2022).

Die Mitglieder des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 weisen in ihrer jüngsten Stellungnahme vom 22. Januar 2022 darauf hin, dass diese schnelle Verbreitung insbesondere daraus resultiert, dass der für die bisherigen Varianten bestehende Schutz vor einer Infektion durch eine vorbestehende Immunität bei der Omikronvariante verringert ist. Hierdurch hat sich der für diese Corona-Infektionen empfängliche Anteil der Bevölkerung in etwa verdoppelt. Gleichzeitig ist eine regional stark variable Dynamik zu verzeichnen. Die Omikronvariante weicht in einigen Eigenschaften von den bisher dominierenden Varianten ab, insbesondere hat sie eine kürzere Inkubationszeit und auch eine kürzere Generationszeit. Die bislang bei Vorliegen einer Omikronvariante empfohlene Quarantänedauer von 14 Tagen wurde bereits auf eine maximale Quarantänedauer von zehn Tagen verkürzt. Dies erscheint aufgrund von Hinweisen auf eine kürzere Inkubationszeit fachlich vertretbar bei gleicher Risikoreduktion. Die bisher vorliegenden Daten weisen darauf hin, dass bis ca. drei Monate nach der zweiten Impfstoffdosis der Grundimmunisierung mit einem mRNA-Impfstoff ein Schutz gegen Infektionen mit der Omikronvariante von ca. 50 bis 80 Prozent besteht, der danach kontinuierlich abfällt. Die Schutzwirkung kann durch eine Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff wiederhergestellt werden und beträgt danach ca. 55 bis 75 Prozent.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde der § 2 nochmals überarbeitet und redaktionell geändert. Die beschriebenen Ausnahmen orientieren sich an den Maßgaben der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, den Kriterien des Paul-Ehrlich-Instituts, des Robert Koch-Instituts (RKI) und den in Zusammenhang damit erfolgten Festlegungen des Bundesministeriums für Gesundheit (vgl. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/vo-aend-covid-19-schausnahmv-und-coronavirus-einreisev.html).

Die Ausnahmen von der Quarantäne sind wie folgt geregelt:

Zu Nummer 1:

Diejenige Kontaktperson, die einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes und einen Nachweis über eine Auffrischimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorweisen kann, ist von der Quarantäne ausgenommen.

Zu Nummer 2:

Diejenige Kontaktperson, die einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch zwei Einzelimpfungen, von denen die zweite nicht mehr als 90 Tage zurückliegt nachweisen kann, ist von der Quarantäne ausgenommen.

Zu Nummer 3:

Diejenige Kontaktperson, die einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines durch die vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes, aus dem ersichtlich ist, dass die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage, aber nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, vorweisen kann, ist von der Quarantäne befreit.

Zu Nummer 4:

Diejenige Kontaktperson, die einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Einzelimpfung und eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 vorweisen kann, ist von der Quarantäne befreit.

In Satz 2 ist geregelt worden, dass die Ausnahme der Quarantäne nicht greift, wenn Kontakt zu einer Person bestand, die mit einer Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist, die im Inland noch nicht verbreitet auftritt und vom Robert Koch-Institut definierte besorgniserregende Eigenschaften hat. Eine Übersicht zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC) findet sich auf der Internetseite des RKI unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html. Relevant sind nur die Virusvarianten, die nach der Übersicht Virusvarianten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SchAusnahmV sind.

Zu Buchstabe b:

Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt, der einer Klarstellung und Synchronisierung der Quarantäne-Regelungen für Schülerinnen und Schüler (SuS), die aufgrund eines Kontaktes in der Schule asymptomatische Kontaktperson sind, mit den Regelungen des ABIT im Schulbereich dient.

In dem Bestreben, dass der Präsenzunterricht für möglichst viele SuS dauerhaft stattfinden soll, sollen die Quarantäneanordnungen für enge Kontaktpersonen im Schulsetting und dem damit bedingten Unterrichtsausfall nach dem ABIT möglichst reduziert werden, ohne das infektiologische Restrisiko zu erhöhen. Dies ist vor dem Hintergrund der ansteigenden Zahl von SARS-CoV-2 Infektionen unter den SuS zu sehen. Dieser Anstieg würde sonst dazu führen, dass gegebenenfalls vermehrt SuS in Absonderung versetzt werden und damit der Präsenzunterricht nicht gewährleistet werden kann. Daher sind SuS als Kontaktpersonen ebenfalls von der Quarantäne befreit, soweit sie sich an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Schultagen jeweils einem anerkannten PoC-Antigen-Test oder einem im Rahmen der schulischer Testkonzepte verwendeten Test unterziehen und dieser jeweils ein negatives Ergebnis erbringt. Anstelle der bisherigen Quarantäne bei SuS, die in Schulen Kontakt mit SARS-CoV-2-Fällen hatten, ist daher ein Test-basierter Ansatz im Kontaktpersonenmanagement anzuwenden. Das Verfahren startet an dem Tag, nachdem eine Schülerin oder ein Schüler der Schule mitteilt, dass sie oder er durch einen Test positiv getestet wurde. Die Indexperson begibt sich in Isolierung. Die betroffenen Kontaktpersonen (oftmals die gesamte Schulklasse) testen sich täglich (maximal fünf Schultage hintereinander). Die Tests, die im Rahmen der schulischen Testkonzepte verwendet werden (Selbsttest zur Eigenanwendung) sind hier ausreichend. Außerdem sind die SuS angehalten, bei sich verstärkt auf Symptome zu achten.

Bestätigt sich in den fünf aufeinander folgenden Schultagen ein positiver Selbsttest bei keiner oder keinem der Betroffenen durch eine PCR-Testung, so endet der regelmäßige „Testmodus" und der normale „Schulmodus" tritt wieder in Kraft.

Bestätigt sich in den fünf aufeinander folgenden Schultagen ein positiver Selbsttest durch einen positiven PCR-Test, so wird der Testmodus fortgeführt, bis erneut fünf Schultage erreicht sind. Die positiv getestete Schülerin oder der positiv getestete Schüler muss sich in Isolation begeben. Auch SuS, die geimpft oder genesen sind, nehmen am ABIT teil.

Wenn SuS während des ABIT positiv getestet werden, finden die gleichen Maßnahmen statt wie sonst auch (Absonderung, Meldung an das Gesundheitsamt und Meldung an die Schule). In diesem Fall wird das ABIT fünf Schultage nach dem zuletzt aufgetretenen Fall fortgeführt, soweit das Gesundheitsamt keine andere Weisung erteilt. Alle anderen SuS mit negativem Selbsttestergebnis gehen weiter zur Schule. Die Hygienekonzepte müssen weiterhin umgesetzt werden. Insbesondere das korrekte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bietet einen guten Schutz vor dem Eintrag und der Weiterverbreitung der SARS-CoV-2-Viren durch prä- und asymptomatische Personen. Diese Regelung wird daher beibehalten, auch am Sitzplatz während des Schulunterrichts. Aus infektiologischer Sicht ist die ABIT auch gut vertretbar, da die SuS im Rahmen ihres Schulbetriebs bereits einer seriellen Testung – mehrmals die Woche, aktuell sogar an jedem Schultag – unterliegen. Durch das ABIT kann die Struktur des Präsenzbetriebes durch eine anlassbezogene Teststrategie aufrechterhalten werden. Die ABIT-Regelung ist auf den (außerschulischen) Hortbereich zu übertragen. Die Verhältnismäßigkeit ist gewahrt und unterstützt die bedeutende Stellung des Präsenzunterrichts in den Schulbetrieben.

Zu Buchstabe c:

Aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 3 durch Buchstabe b ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, sodass der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 wird.

Zu Nummer 4 (§ 3 Unterbrechung der Absonderung)

Infolge der Einfügung des § 2 Abs. 3 ist in § 3 insoweit eine Folgeanpassung erforderlich, als dass die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 3" ersetzt wird.

Zu Nummer 5 (§ 4 Pflichten der zur Absonderung verpflichteten Personen)

Infolge der Einfügung des § 2 Abs. 3 sind in § 4 insoweit Folgeanpassungen erforderlich, als dass die jeweiligen Verweisungen auf „§ 2 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 3" ersetzt werden.

Zu Nummer 6 (§ 5 Ende der Absonderungspflicht):

In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen. Die Streichung dient einer Umsetzung des gemeinsamen Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 24. Januar 2022. Die derzeit hohe und voraussichtlich weiter steigende Zahl der Neuinfektionen führt zu Engpässen bei den verfügbaren PCR-Tests. Die Labore sind bereits in Teilen überlastet. Bei auftretenden Engpässen ist es daher unabdingbar, Priorisierungen vorzunehmen. Aufgrund der neuen Erkenntnisse zu den Infektionsverläufen der Omikronvariante werden allerdings die Regeln für die Isolation von erkrankten Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für die Freitestung angepasst. Die Freitestung ist hier auch mit einem anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte möglich.

Zu Nummer 7 (§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Es wird das Außerkrafttreten der niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Verordnung vom 14. Januar 2022 wird verlängert, sie tritt nun mit Ablauf des 1. März 2022 außer Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt. Demnach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 1. März 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 2. Februar 2022 fest.